

Satzung

des Vereins „Westbeverner Krink e. V.“ in Telgte-Westbevern
(Stand: 16.04.2024)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westbeverner Krink e. V.“.

Sitz des Vereins ist Telgte-Westbevern.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke,
- der Einsatz für die Interessen Westbeverns bei Behörden und Institutionen
- der Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- der Naturschutz, die Landschaftspflege und der Umweltschutz,
- die Unfallverhütung,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie einschließlich der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Übernahme der Trägerschaft, Durchführung und Organisation von traditionellen Veranstaltungen mit dem Ziel einer Erlöszuwendung für gemeinnützige Zwecke des Vereins,
- die Erhaltung, Restaurierung und Unterhaltung von Denkmälern im Bereich der Gemeinde Westbevern (Standbilder, Altäre, Kapellen, Kreuzweg),
- die Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen,
- die Pflege der Landschaft durch alljährliche Reinigungsaktionen,
- die Unterhaltung der „Krinkhütte“ als Treffpunkt der Dorfgemeinschaft und zur Durchführung von Veranstaltungen mit heimatpflegerischem und heimatkundlichem Inhalt,
- die Übernahme der Trägerschaft bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Westbevern (Bau von Geh- und Radwegen) sowie ihre Durchführung, auch durch Eigenhilfe der Mitglieder - jeweils im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast,
- die Betreuung von hilfsbedürftigen Familien, Kindern und Senior(inn)en durch Initiierung von Veranstaltungen („Weihnachten für Alle“), deren Erlös diesem Personenkreis zu Gute kommt,
- die Betreuung von Senior(inn)en.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme durch den Vorstand erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Verpflichtung, Beiträge zu bezahlen, beginnt mit der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig ist,
3. Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit einer 2/3tel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt,
2. sich mit der Zahlung des Vereinsbeitrages um mehr als drei Monate im Verzug befindet.

Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss an das betroffene Mitglied; mit dem Ausscheiden des Vereins erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf Dritte ist nicht möglich.

Die Mitglieder haben die in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge, die in Geld zu erbringen sind, jährlich im Voraus zu leisten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- 2) geschäftsführender Vorstand
- 3) Vorstands-Team.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Zu der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen in Textform einzuladen.

Der Jahreshauptversammlung obliegen

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer(innen),
2. Entlastung des Vorstandes und des Vorstands-Teams,
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstands-Teams,
4. alljährliche Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der geschäftsführende Vorstand kann zu jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch seine Mitglieder beschlossen.

- 4 -

§ 10

Vorstands-Team

Das Vorstands-Team besteht aus bis zu 20 Mitgliedern; die Anzahl der Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

Dem Vorstands-Team gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9) als geborene Mitglieder an.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands-Teams erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands-Teams werden in der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Mitglieder des Vorstands-Teams beschlossen.

§ 11

Ehrevorsitzender /
Ehrenvorstandsmitglied

Ein(e) Ehrevorsitzende(r) / Ehrenvorstandsmitglied kann auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands-Teams mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12

Abstimmungen und
Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim, es sei denn, für eine Funktion ist nur eine Kandidatur angemeldet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem geheim, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand dieses verlangen. 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Anträgen auf Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

§ 13

Protokolle

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstands-Teams und die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter (in) Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

- 5 -

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4tel Mehrheit einer mit diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Telgte zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Westbevern zu verwenden hat.

Telgte, den 16. April 2024